

Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Stand: Juli 2021)

Die Auswirkungen der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie sind auch für die Einrichtungen von Kompass Leben e.V. erheblich.

Wir haben umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Infektion bzw. der Übertragung zu minimieren. Für die Einrichtungen gelten neben der intensivierten Hygiene und der Vermeidung von Kontakten folgende Maßnahmen bis auf weiteres:

Werkstätten:

Mit der aktuellen Anpassung der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung gelten folgende Vorgaben:

- Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nicht betreten, wenn
 1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID- 19, insbesondere Fieber, trockenen Husten oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind,oder
 2. in der Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Es besteht eine umfassende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske innerhalb der Werkstätten.
- Die Träger der Werkstätten, Tagesförderstätten, Tagesstätten Einrichtungen und anderen Leistungsanbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des gleichen Hausstands, eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und
 - für den Fahrdienst und den Betrieb der Einrichtungen ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlung des RKI und einrichtungsbezogene Hygienepläne vorliegen und umgesetzt werden.

Wohneinrichtungen:

- Personen, die in einer Wohneinrichtung leben, dürfen von je bis zu zwei Personen täglich besucht werden. Der Besuch ist vorab bei der Einrichtungsleitung anzumelden. Besuchszeiten sowie Kontaktdaten der Besucher müssen dokumentiert werden.
- Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit
 - mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,
 - einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten medizinischen Mundschutz tragen
 - den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen
 - sowie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf nicht älter als 24 Stunden sein und mittels eines PCR-Tests nicht älter als 72 Stunden. Ausnahmen gelten hier für vollständig geimpfte Personen, wenn die letzte Impfung zwei Wochen her ist sowie für genesene Personen und Kinder unter sechs Jahren.
- Personen dürfen die Wohneinrichtung zu Besuchszwecken nicht betreten, wenn
 1. sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht mehr als 14 Tage vergangen sind,oder
 2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen (= Quarantäne)oder
 3. wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Ergebnis ergeben hat.
- Das Besuchsverbot endet 14 Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion vorliegt.
- Besuche in Wohneinrichtungen sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Wohneinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Campus:

Für Teilnehmende im Eingangsverfahren gelten die Regeln der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (siehe Werkstätten).

Frühförder- und Beratungsstelle:

Einzelangebote durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe dürfen durchgeführt werden, wenn

- ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, soweit keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, oder
- für die gesamte Dauer eines unmittelbaren persönlichen Kontakts eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 getragen wird und
- die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ist entbehrlich
 - für Kinder unter 6 Jahren oder
 - wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund
 - a) einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung,
 - b) der Art der Dienstleistung, insbesondere aus pädagogischen Gründen, nicht getragen werden kann.
- Die Durchführung der Therapiemaßnahme ist ausgeschlossen,
 - a) wenn die Empfänger der Dienstleistung oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder
 - b) solange bei Empfängern der Dienstleistung Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen,
 - c) in den Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Die Verordnungen gelten bis einschließlich zum 19.08.2021.